

[C – 2002/00651]

[C – 2002/00651]

**5 AUGUSTUS 2002. — Gecoördineerde omzendbrief 3630/1/8 betreffende de toepassing van de wettelijke en reglementaire bepalingen inzake wapens. - Aanvulling. — Duitse vertaling**

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de gecoördineerde omzendbrief 3630/1/8 van de Minister van Justitie van 5 augustus 2002 betreffende de toepassing van de wettelijke en reglementaire bepalingen inzake wapens. - Aanvulling (*Belgisch Staatsblad* van 10 augustus 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

**5 AOÛT 2002. — Circulaire coordonnée 3630/1/8 relative à l'application des dispositions légales et réglementaires relatives aux armes. Mise à jour. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire coordonnée 3630/1/8 du Ministre de la Justice du 5 août 2002 relative à l'application des dispositions légales et réglementaires relatives aux armes. - Mise à jour (*Moniteur belge* du 10 août 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C – 2002/00651]

**5. AUGUST 2002 — Koordiniertes Rundschreiben 3630/1/8 über die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich Waffen — Ergänzung — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des koordinierten Rundschreibens 3630/1/8 des Ministers der Justiz vom 5. August 2002 über die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich Waffen - Ergänzung, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

**MINISTERIUM DER JUSTIZ**

**5. AUGUST 2002 — Koordiniertes Rundschreiben 3630/1/8 über die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich Waffen — Ergänzung**

Der administrative Abschnitt des koordinierten Rundschreibens 3630/1/8 vom 30. Oktober 1995 über die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich Waffen wird wie folgt abgeändert:

Der vorletzte Satz von Nr. 4.4.6 wird ergänzt durch:

«d) die föderale Polizei, DGJ/DJB/Dienststelle für Waffen, Rue Fritz Toussaint 47 in 1050 Brüssel.»

Nr. 4.6.3 Buchstabe e) wird ergänzt durch:

«4) die föderale Polizei, DGJ/DJB/Dienststelle für Waffen, Rue Fritz Toussaint 47 in 1050 Brüssel.»

In Nr. 4.7.2 wird zwischen den Wörtern «des Prüfstands» und «erhalten» Folgendes eingefügt:

«sowie die föderale Polizei, DGJ/DJB/Dienststelle für Waffen, Rue Fritz Toussaint 47 in 1050 Brüssel,»

Nr. 9.5 wird ersetzt durch:

«Wenn eine Privatperson eine Jagd- oder Sportwaffe an einen Zulassungsinhaber verkauft, muss letzterer eine Überlassungsmeldung (Muster 9) ausstellen. Binnen 8 Tagen muss er das Original der lokalen Polizei seines Wohnsitzes übermitteln, die die Daten in das Z.W.R. eingibt (das bedeutet, dass die Waffe als durch den vorherigen Eigentümer verkauft gemeldet wird, selbst wenn dieser noch nicht beim Z.W.R. bekannt war). Er behält das rosafarbene Blatt und trägt die Waffe in sein Register B ein. Das gelbe Blatt gibt er der Privatperson.»

Nr. 11.3.2 wird ersetzt durch:

«Die lokalen Polizeidienste müssen, sobald sie über einen Anschluss an das Z.W.R. verfügen, die folgenden Informationen sofort online eingeben (wenn nicht, siehe Nr. 11.6):

a) die Erlaubnis für den Besitz einer Verteidigungswaffe, nach Empfang des diesbezüglichen Abschnitts B,

b) die Überlassung einer Jagd- oder Sportwaffe, nach Empfang des Musters 9, das binnen acht Tagen vom Überlassenden übermittelt werden muss,

c) die zeitweilige Hinterlegung einer Waffe.

d) Bei Beschlagnahme oder freiwilliger Abgabe einer Feuerwaffe wird die Eingabe der Informationen ausschließlich von der lokalen Polizei des Wohnsitzes beziehungsweise Wohnorts des Betroffenen vorgenommen. Wenn kein Betroffener bekannt ist, können die Informationen nicht eingegeben werden und muss die lokale Polizei des Orts der Beschlagnahme eine Kopie des Musters 10 aufbewahren und eine andere der föderalen Polizei, DGJ/DJB/Dienststelle für Waffen, übermitteln.

e) Bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung einer Verteidigungs-, Kriegs-, Jagd- oder Sportwaffe wird die Eingabe der Informationen ausschließlich von der lokalen Polizei des Wohnsitzes beziehungsweise Wohnorts des Betroffenen vorgenommen. Wenn die Meldung bei einem anderen Polizeidienst gemacht worden ist, muss dieser die zuständige lokale Polizei binnen 48 Stunden davon in Kenntnis setzen.»

Der zweite Satz von Nr. 11.6 wird ersetzt durch:

«Die lokalen Polizeidienste haben grundsätzlich über ihr Informatiknetz Zugriff auf das Z.W.R. Andernfalls muss der Antrag auf Anschluss dringend bei der Direktion der Telematik (DST), Abteilung Netze, Rue Fritz Toussaint 47 in 1050 Brüssel (Dienstzentrum: Tel. 02/642 77 33, Fax 02/642 77 34) eingereicht werden. In Erwartung des Anschlusses müssen die Unterlagen aufbewahrt und danach so schnell wie möglich vom betroffenen Polizeidienst eingegeben werden.»

Nr. 14.2 Absatz drei wird ersetzt durch:

«Der beschlagnahmende Polizeidienst muss der lokalen Polizei des Wohnsitzes beziehungsweise Wohnorts des Betroffenen, die die Daten online im Z.W.R. eingibt, binnen 48 Stunden eine Kopie des Musters Nr. 10 übermitteln. Wenn kein Betroffener bekannt ist, können die Informationen nicht eingegeben werden und muss die lokale Polizei des Orts der Beschlagnahme eine Kopie des Musters 10 aufbewahren und eine andere der föderalen Polizei, DGJ/DJB/Dienststelle für Waffen, übermitteln.»

Nr. 14.3 letzter Absatz wird ersetzt durch:

«Wenn ein anderer als der lokale Polizeidienst des Wohnsitzes des Hinterlegers unter solchen Umständen ein Muster Nr. 10 anfertigt, muss er der zuständigen lokalen Polizei binnen 48 Stunden eine Kopie davon übermitteln, die die Daten online im Z.W.R. eingibt. Im Fall von späteren Änderungen (Rückgabe einer Waffe, ...) muss dasselbe Verfahren eingehalten werden, da einzig die zuständige lokale Polizei die Daten eingeben kann.»

In den Übergangsmaßnahmen am Ende der Ergänzung vom 20. Juni 2002 des koordinierten Rundschreibens 3630/1/8 wird der erste Absatz ergänzt durch:

«Vor Übermittlung der Sammlerregister müssen die lokalen Polizeidienste prüfen, ob diese Register vollständig und mit ausreichenden Angaben (einschließlich Kategorie, Waffentyp und -modell sowie Schießart!) versehen sind. Andernfalls muss der Sammler zuerst zurechtgewiesen werden.»

Diese Ergänzung tritt in Kraft am Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Minister der Justiz  
M. VERWILGHEN

[C – 2002/00498]

**7 MEI 2002. — Ministeriële omzendbrief  
betreffende de oversteekplaatsen voor voetgangers  
Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Mobiliteit en Vervoer van 7 mei 2002 betreffende de oversteekplaatsen voor voetgangers (*Belgisch Staatsblad* van 24 mei 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

[C – 2002/00498]

**7 MAI 2002. — Circulaire ministérielle  
relative aux passages pour piétons  
Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Mobilité et des Transports du 7 mai 2002 relative aux passages pour piétons (*Moniteur belge* du 24 mai 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

[C – 2002/00498]

**7. MAI 2002 — Ministerielles Rundschreiben über Fußgängerüberwege — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Mobilität und des Transportwesens vom 7. Mai 2002 über Fußgängerüberwege, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

**MINISTERIUM DES VERKEHRSWESENS UND DER INFRASTRUKTUR**

**7. MAI 2002 — Ministerielles Rundschreiben über Fußgängerüberwege**

Die Ministerin der Mobilität und des Transportwesens

An die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes

Die Problematik der Unsicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer im Verkehr gehört zu den Prioritäten, die die Regierung im Bereich ihrer Aktionen in Sachen Verkehrssicherheit festgelegt hat.

Vorliegendes Rundschreiben dient als dringendes Erinnerungsschreiben, das an die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes gerichtet ist und eine Anzahl bereits früher erteilter Richtlinien und Ratschläge in Bezug auf das Anlegen von Fußgängerüberwegen enthält.

Aufgrund schwerer Unfälle, die sich vor kurzem auf Infrastrukturen ereigneten, deren Zweckmäßigkeit anfechtbar sein kann, ist es erforderlich, die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes erneut darauf hinzuweisen, beim Anlegen, bei der Instandhaltung und Instandsetzung von sowie bei zusätzlichen Anpassungsarbeiten an Fußgängerüberwegen mit größter Sorgfalt vorzugehen.

In diesem Zusammenhang muss auf das Rundschreiben vom 21. März 1996 über den Fußgängerverkehr sowie auf die verschiedenen technischen Unterlagen des Belgischen Instituts für Verkehrssicherheit, die diesem Rundschreiben gefolgt sind, verwiesen werden:

— Nicht durch Lichtzeichenanlagen gesicherte Fußgängerüberwege — Empfehlungen für die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes, BIVS 98-01,

— Fußgängerübergänge — Empfehlungen für eine fußgängerfreundliche Infrastruktur, BIVS 99-03.

Mit Bezug auf diese Unterlagen muss hervorgehoben werden, dass von nicht durch Lichtzeichenanlagen gesicherten Fußgängerüberwegen auf Straßen mit zwei Fahrspuren in jede Fahrtrichtung eindringlich abzuraten ist.

Im Zuge der Arbeiten, die seit 1996 und im Übrigen bereits viel früher unternommen worden sind, werden die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes erneut ersucht, ein objektives und gezieltes Inventar über den Nutzen dieser Ausrüstung auf ihren Straßen zu erstellen.

Notfalls müssen die Fußgängerüberwege, die unter Berücksichtigung vorhergehender Erwägungen Probleme aufwerfen können, entfernt werden, wenn keine angemessenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können; sie vermitteln nicht nur den Fußgängern ein falsches Sicherheitsgefühl, sondern täuschen auch die Fahrer, die diese nicht gesicherten Infrastrukturen an diesen Stellen nicht erwarten.

Das gilt umso mehr für Fußgängerüberwege, die ohne objektive Untersuchung (Nachfrage im Verhältnis zum Angebot) oder so nah beieinander angelegt worden sind, dass sie eigentlich keine oder nur wenig Daseinsberechtigung haben, außer an Orten, wo Fußgänger in geballten Massen die Straße überqueren.

Ferner erfordert jede Straßenverkehrsmaßnahme allgemeiner oder besonderer Art eine durchgehende Kontrolle seitens der Polizei.

Diese Kontrolle ist ebenfalls erforderlich, was die Einhaltung der Vorschriften an den Fußgängerüberwegen durch die Fahrer und Fußgänger selbst betrifft.

Das Gefährden eines Fußgängers wird übrigens zu Recht als schwere Übertretung betrachtet und demnach streng geahndet; es kann sogar zum sofortigen Entzug des Führerscheins führen.

Die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes werden umgehend ersucht, insbesondere oben erwähnte Richtlinien und Ratschläge zu beachten und festgestellte Mängel so schnell wie möglich zu beheben.

Es obliegt den Bürgermeistern zu prüfen, ob die Behandlung dieser Problematik im Rahmen der zonalen Sicherheitspläne berücksichtigt werden kann.